Amtsblatt

der Gemeinde Mittelherwigsdorf

mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf Oberseifersdorf, Radgendorf



Anschrift: Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf • Am Gemeindeamt 7 • 02763 Mittelherwigsdorf • Telefon: 03583/50130 • Fax: 03583/501319 Internet: www.mittelherwigsdorf.de • E-Mail: gemeinde@mittelherwigsdorf.de

Nr. 10 12. Oktober 2011 20. Jahrgang

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf

Montag 09:00-12:00 Uhr

Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr

Bernd Rößner, Bürgermeister

Gemeinderatssitzung Oktober

Die Gemeinderatssitzung im Monat Oktober findet am Montag, dem 24. Oktober 2011, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Radgendorf, Radgendorfer Ring 40, statt.

Die Tagesordnung ist den Aushängen zu entnehmen und wird unter www.mittelherwigsdorf.de bekannt gegeben.
Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Bernd Rößner, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates vom 29.09.2011

Beschluss Nr.: 052/09/11

Das Rechnungsergebnis der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Mittelherwigsdorf wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 053/09/11

Der Gemeinderat beschließt auf Grund der Kalkulation laut Anlage folgende Essenpreise für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf ab dem 01.01.2012:

Mittagessen für Schüler, Krippen-

und Kindergartenkinder

2,00 Euro/Portion

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 2 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 054/09/11

Der Gemeinderat beschließt die Gebührenkalkulation für Abwassergebühren vom 29.09.2011.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 055/09/11

Der Gemeinderat beschließt die "Verordnung der Gemeinde Mittelherwigsdorf über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2011".

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 056/09/11

Das Abwägungsprotokoll zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Gehölzschutzsatzung in der Fassung vom 01.08.2011 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme / 0 Stimmenthaltungen

Beschluss Nr.: 057/09/11

Der Gemeinderat beschließt die Gehölzschutzsatzung in der Fassung vom 01.08.2011.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen / 1 Nein-Stimme / 1 Stimmenthaltung

Beschluss Nr.: 058/09/11

Der Gemeinderat beschließt die Verabschiedung eines Briefes an den Sächsischen Ministerpräsidenten zur Bewahrung der Eigenständigkeit der Gemeinde Mittelherwigsdorf in der Fassung vom 29.09.2011.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 0 Stimmenthaltungen

Mischkalkulation der Essengelder in den Einrichtungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf ab 1.1.2012 vom 29.9.2011

	Art der Portion	Einrichtung Portionen	Anteil % an Gesamt- portionen	Einkauf Portion Euro	Gesamtausgabe Esseneinkauf Fremdfirma Euro	Essenausgabe Fremdfirma Euro	Ausgabe gesamt	Ausgabe je Portion	Subventions- berechnung
Zeile	Spalte 1	2	3 (Zeile 1od2od5 /Zeile6x%)	4	5 (Spalten 2 x 4)	6	7 (Spalten 5+6)	8 (Spalten 7:2)	10
1	Schüler/Hort	Grundschule 16.700	44,18	1,95	32.565,00	10.500,00	43.065,00	2,58	
2	Kiga/Krippe	Kinderhaus M 10.100	littelherwigsdorf 26,72	2,00	20.200,00	7.000,00	27.200,00	2,69	
3	Kiga/Krippe	Kinderhaus E 11.000		2,00	22.000,00	7.000,00	29.000,00	2,64	
6	(Zeilen 1+ 2+5)	37.800	 onen zu zahler	1,98	74.765,00	24.500,00	99.265,00	2,64 2,00 0,64	24.043,01

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Mittelherwigsdorf

(kurz: GehölzS)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. S. 2542) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 29.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- 4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- 5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
- 6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

- Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Mittelherwigsdorf werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
- Bäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
- 2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
- 3. Sträucher und Hecken im Außenbereich (§ 35 BauGB),
- 4. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Als Wurzelbereich gilt die Fläche unterhalb der Baum- bzw. Strauchkronen.
- (4) Generell ist es nach § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres, Gebüsch, Hecken, Bäume,

Röhrichtbestände oder ähnlichen Bewuchs abzuschneiden, zu roden, oder auf sonstige Weise zu zerstören.

- (5) Die Bestimmungen der Satzung gelten vorbehaltlich des vorgenannten Verbotszeitraumes nicht für:
- 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
- Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
- Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
- Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.
- 5. folgende Gehölze auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen):
 - Obstbäume (ausgenommen Streuobstwiesen)
 - Nadelgehölze, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften (wie z. B. die Eibe) erfasst werden
 - Pappeln (Populus spec.)
 - Birken (Betula spec.)
 - Baumweiden (Salix spec.)
 - abgestorbene Bäume,

soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden.

Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO), Unter "bebautes Grundstück" fallen nicht: unbebaute Teilflächen, die sich im Außenbereich befinden.

- (6) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG (z.B. Höhlenbaum) den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (7) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2

- geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
- den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
- 2. näher als 3 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
- an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial, wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw., anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
- 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
- die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,
- Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
- der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;

- dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann;
- 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt;
- Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen; (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn
- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

- 1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
- a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
- b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
- 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Als Beweismittel können z. B. Fotos und aufbewahrte Gehölzteile dienen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigeerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Bei-

- fügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.
- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - d) entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grund-

- stück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der beigefügten Anlage "Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen" fest.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde Mittelherwigsdorf zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 oder nach § 7 Abs. 2 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstükken) beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 3 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,

- im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden.
- an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
- 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
- 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
- 7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
- auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt.
- den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs.
 oder einer Befreiung nach § 6 Abs.
 i. V. m. § 67 Abs.
 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
- einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 30.11.06 in der Fassung vom 30.11.06 außer Kraft.

ausgefertigt: Mittelherwigsdorf, 30.09.2011

Bernd Rößner Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsausichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zu § 10 der Satzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

1. Anzahl und Pflanzgröße

Stammumfang bei Bestandsminderung / m (gemessen bei 1 m Höhe über Erdboden)	
1,00-1,50	1 x B
1,51-2,00	2 x B
2,01-2,50	3 x B
>2,50	4 x B

Pflanzenklasse	zu verwendende Pflanzengröße
Α	Heister bis 3 m Höhe
В	Hochstamm, Stammumfang 8-14 cm
С	Hochstamm, Stammumfang 14-20 cm
D	Hochstamm, Stammumfang 20-30 cm
E	Solitär, Stammumfang 30-50 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen. Bei besonders wertvollen Gehölzen kann ein darüber hinaus gehender Ausgleich festgesetzt werden.

Von Anzahl und Pflanzgröße kann weiterhin abgewichen werden, wenn besondere Merkmale zu berücksichtigen sind, wie z. B.

- a) Das Erscheinungsbild/die Vitalität (Handelt es sich um ein besonders prächtig entwickeltes Gehölz? Ist unter Berücksichtigung des durchschnittlich zu erwartenden Lebensalters des betreffenden Gehölzes weiterer Zuwachs zu erwarten? Weist das Gehölz Merkmale auf, die es bereits als abgängig erkennen lassen?),
- b) Der ökologische Wert oder ggf. die lokale oder regionale Seltenheit (z. B. einheimische Lindenarten ökologisch wertvoller als Krim-Linde; Weißtanne und Säulenpappel, Schwarzpappel, Silberpappel ortstypisch, aber lokal selten vorkommend).

2. Pflanzarten

Als Ersatzpflanzung sind einheimische Gehölzarten vorzusehen, welche sich für den jeweiligen Standort eignen.

- → Merkblatt (Umweltfachbereich) standortheimische Laubgehölze 2005
- → Merkblatt (Umweltfachbereich) standortheimische Stauden, Kleinsträucher, Bodendecker - 2006

Insbesondere sind einheimische Sträucher, wie z. B. Haselnuss, Pfaffenhütchen, Weißdorn, ggf. Wildrosen usw., zu bevorzugen.

3. Pflanzzeit

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt.

Verordnung der Gemeinde Mittelherwigsdorf über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2011

Auf Grund von §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16.03.2007 (Sächs. GVBL. Jg.2007 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2010 (Sächs. GVBL. Jg.2010 S. 338) hat der Gemeinderat am 29.09.2011 mit Beschluss-Nr. 055/09/11 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Mittelherwigsdorf an folgenden Sonn- und Feiertagen des Jahres 2011 in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein.

04. Dezember 2011 Weihnachtsmarkt

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-LadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an anderen als den in § 1 genannten Tagen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder die Öffnungszeiten überschreitet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2011 außer Kraft.

Mittelherwigsdorf, 30.09.2011

Rößner, Bürgermeister

An alle örtlichen Vereine und Veranstalter

Veranstaltungskalender für das Jahr 2012

Sehr geehrte Veranstalter der Gemeinde Mittelherwigsdorf,

auch für das Jahr 2012 möchte die Gemeinde mit Ihrer Hilfe wieder einen Veranstaltungskalender für unsere Ortsteile aufstellen. Dieser soll in der Dezember-Ausgabe des Amtsblattes erscheinen und zudem im Internet unter www.mittelherwigsdorf.de veröffentlicht werden.

Um auch Ihre Veranstaltungen wieder mit aufnehmen zu können, bitte ich Sie, mir **bis spätestens zum 30. November 2011** die bereits feststehenden Termine der für das Jahr 2012 geplanten öffentlichen Veranstaltungen schriftlich oder per E-mail an hallmann@mittelherwigsdorf.de mitzuteilen. Meldungen, die nach diesem Termin eingehen, werden selbstverständlich auch im Internet veröffentlicht, können aber im Dezember-Amtsblatt nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gemeinde hofft durch die zeitige Veröffentlichung der Veranstaltungstermine Überschneidungen möglichst zu vermeiden und so allen Veranstaltern bessere Besucherzahlen zu ermöglichen.

M. Hallmann GV Mittelherwigsdorf treter führen dann zu erfolgreichen Strategien und klugen Entscheidungen.

So hat sich zum Beispiel seit einigen Jahren eine Klausurberatung über den nächsten Jahreshaushalt als wertvolle Ideenquelle bewährt. Am 12. November wird auf diese bewährte Art der Haushalt 2012 vorbereitet.

Und der Erfolg bei Haushaltsfragen begründete sich in den letzten Jahren auch dadurch, dass es weder "Tabus" noch "Selbstverständlichkeiten" gab, auch wenn zum Beispiel Fotovoltaik heute eigentlich automatisch als zeitgemäß und ökonomisch sinnvoll angesehen wird. Ob sie auf dem Dach eines Kinderhauses der Gemeinde installiert wird, sollte also trotzdem aus Haushaltsgesichtspunkten geprüft werden, auch wenn ein Gemeinderatsmitglied argumentierte: "Wollen wir die letzte Kommune sein ohne öffentliche Fotovoltaik?". Sind wir nicht auch eine der letzten Kommunen mit sehr solidem Haushalt?

Aber ehe im Rat eine solche Grundsatzdiskussion über "ideologische Fragen" aufkommen konnte, machte Gemeinderat Funke einen konstruktiven Vorschlag. "Es ist doch eine konkrete Situation mit konkreten Zahlen. Wenn die auf dem Tisch liegen, sollte eine Entscheidung möglich sein." In kleiner Gruppe wird jetzt die Entscheidung zur Heizungsanlage des Kinderhauses vorbereitet werden und dann vom Rat verantwortlich getroffen, sicherlich zum Nutzen des Gemeindehaushaltes. Wie nahezu alle Entscheidungen der letzten Jahre.

Dietmar Rößler

Öffentliche Informationen

Als Gast im Gemeinderat

Wieder einmal haben unabhängige Gutachter die Haushaltsführung der Gemeinde kontrolliert und wieder einmal festgestellt, dass die Gemeinde eine solide wirtschaftliche Basis hat und dass die Verwaltung professionell und gesetzeskonform arbeitet. Diesmal ging es um das Haushaltsjahr 2010. Aber auch 2009, 2008 usw. war das schon so. Man könnte also sagen: "normal" und sich zurücklehnen. Aber normal ist eine solche Situation für die meisten kommunalen Haushalte leider nicht. Und Mittelherwigsdorf ist damit durchaus etwas Besonderes. Mit Augenmaß und Sachverstand haben Verwaltung und Rat in den letzten 15 Jahren eine stabile, solide Gemeinde entwickelt, die auch weiterhin erfolgreich sein wird und deshalb bestehen bleiben sollte. Um Tendenzen zu einer neuen Gebietsreform und eventuellen "Zwangsvereinigungen" von Gemeinden vorzubeugen, hat der Rat sich deshalb für eine öffentliche Wortmeldung entschieden und verabschiedete einen offenen Brief an den Sächsischen Ministerpräsidenten. Einstimmig verlangen die Gemeinderäte, den Weiterbestand der Gemeinde zu garantieren.

Nicht zuletzt die am Anfang dieses Berichtes geschilderte Souveränität in Haushaltsfragen beweist es. Bei einer überschaubaren Gemeindegröße können die Ratsmitglieder einfach nahe genug an den Problemen dran sein und konstruktiv über Lösungen nachdenken. Unterschiedlichste Erfahrungen, Ideen und Erkenntnisse der Volksver-

Schnelleres Internet für Mittelherwigsdorf

Die Firma A & K Automatisierungs- und Kommunikationsanlagenbau GmbH aus Neustadt hat Anfang Oktober im Auftrag der Telekom damit begonnen, den von Bürgern und Gewerbetreibenden lange ersehnten Ausbau des Breitbandinternets im Gemeindegebiet – speziell für die Ortsteile Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf – zu realisieren.

Zunächst werden im ersten Schritt Glasfaserkabel in die Ortsteile geführt sowie teilweise neue Schaltkästen aufgestellt und montiert. Diese Arbeiten werden nach Auskunft der Telekom gegen Ende November 2011 abgeschlossen sein.

In dieser Zeit werden daher an mehreren Stellen im gesamten Gemeindegebiet Tiefbauarbeiten durchgeführt, für die damit verbundenen Einschränkungen bitten wir um das Verständnis der Einwohner.

Mit der endgültigen Verfügbarkeit der höheren Bandbreiten, die zwischen 6.000 kbit/s und 16.000 kbit/s liegen sollen, wird seitens der Telekom nicht vor März 2012 gerechnet. Damit stehen die mittlerweile dreijährigen Bemühungen der Gemeinde kurz vor dem Abschluss. Als einer der ersten Kommunen im Landkreis Görlitz und mit Hilfe der Förderung aus ILE-Mitteln, ist es Mittelherwigsdorf gelungen, den Ausbau des "schnellen Internets" aktiv voranzutreiben.

M. Hallmann Gemeindeverwaltung

Wichtige Informationen zum Fernsehempfang

Ab dem 30.04.2012 ist der analoge Satellitenempfang in Deutschland Geschichte.

Analoge TV-Satellitensignale können dann nicht mehr empfangen werden.

Für die betroffenen Haushalte und Liegenschaften, die jetzt noch das analoge Fernsehen nutzen, bieten sich verschiedene alternative Empfangswege wie digitaler Satellit (DVB-S), Kabel (analog und digital/DVB-C), digitale Antenne (DVB-T:DasÜberallFernsehen) und Internet-TV (IPTV) an.

Satellitenhaushalte

Der Umstieg vom analogen Satellitenempfang auf einen digitalen Verbreitungsweg ist für den Haushalt mit Direktempfang einfach. Bleibt man beim Satellit ist in den meisten Fällen ein Austausch des Receivers ausreichend. Bei wenigen alten Anlagen muss eine Umrüstung der Empfangseinheit LNB (Low Noise Blockconverter) erfolgen.

Haushalte mit Kabelempfang und Kabelnetze

Die Abschaltung der analogen Satellitenversorgung bedeutet für den Kabelnutzer in der Regel keine Änderung. Viele Kabelnetzbetreiber werden auch nach dem 30.04.2012 ihren Kunden analoge und digitale Fernsehprogramme anbieten, damit die Kunden/Mieter weiter ihren Kabelanschluss wie gewohnt nutzen können. Die analoge Kabelversorgung kann jedoch beeinträchtigt sein, wenn der Kabelnetzbetreiber nicht rechtzeitig die für die Programmzuführung ins Kabel benötigten Satellitenkopfstellen umgerüstet hat.

Betreiber von Kabel- oder Gemeinschaftsantennenanlagen mit eigener Empfangseinrichtung (Headend), die durch den analogen Satelliten versorgt werden, müssen- unabhängig von der Teilnehmerzahl – ihre Anlagen entsprechend anpassen, wenn nicht bereits auf die digitale Zuführung umgestellt wurde. Betreiber solcher Anlagen können beispielsweise überregionale, regionale, lokale Kabennetzbetreiber, Wohnbaugesellschaften, Mehrfamilienhausbesitzer, Eigentumswohnanlagen, Hotels, Wohnund Altenheime, Krankenhäuser und andere sein.

Nutzer der digitalen Antenne (DVB-T: DasÜberallFernsehen) und Internet-TV (IPTV) sind von der Umstellung nicht betroffen. Auch der UKW-Radioempfang ist von der Umstellung nicht betroffen.

Damit ab dem 30.04.2012 der Fernsehschirm nicht schwarz bleibt, empfehlen wir allen Betroffenen eine rechtzeitige Umstellung durchzuführen. Frühzeitiges Handeln kann zusätzliche Kosten ersparen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Videotextseite 198 aller Hauptprogramme, unter www.klardigital.de oder beim Projektbüro klardigital c/o Die Medienanstalten; Friedrichstraße 60. 10117 Berlin.

Wohnungsangebote in der Gemeinde Mittelherwigsdorf

2-Raumwohnung, Geschwister-Scholl-Straße 19 in 02763 Eckartsberg

Die Wohneinheit befindet sich im Erdgeschoss rechts, hat eine Gesamtfläche von 54,8 m² und verfügt über Flur, Bad (mit Wanne und WC), Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer und einen Abstellraum.



Frei ab voraussichtlich Dezember 2011.

Kaltmiete: 224,15 EUR + Nebenkosten: 104,12 EUR inklusive Heizung, kautionsfrei.

2-Raumwohnung, Straße der Pioniere 25 in 02763 Mittelherwigsdorf

Die Wohneinheit befindet sich im Dachgeschoss, hat eine Ge-

schoss, hat eine Gesamtfläche von 27,9 m² und verfügt über Flur, Bad (mit Wanne und WC), Küche, Wohnzim-



mer, Schlafzimmer und einen Abstellraum.

Frei ab voraussichtlich Januar 2012.

Kaltmiete: 117,18 EUR + Nebenkosten: 61,38 EUR inklusive Heizung, kautionsfrei.

4-Raumwohnung, Straße der Pioniere 41 in 02763 Mittelherwigsdorf

Die Wohneinheit befindet sich im Erdgeschoss links, hat eine Gesamtfläche von 76,5 m² und verfügt über Balkon, Flur, Bad (mit Wanne



und WC), Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer und zwei Kinderzimmer. Da es in diesem Ort der einzige Neubaublock ist, hat man in alle Richtungen des Dorfes eine schöne Aussicht.

Vorherige Besichtigungen sind möglich.

Frei ab voraussichtlich Januar 2012.

Kaltmiete: 307,53 EUR + Nebenkosten: 65,79 EUR + Heizung: ca. 90,00 EUR, kautionsfrei.

2-Raumwohnung, Oberdorfstraße 118 in 02763 Mittelherwigsdorf

Die Wohneinheit befindet sich im Erdgeschoss links, hat eine Gesamtfläche von 51,6 m² und verfügt über Flur, Bad (mit Dusche und WC), Küche, Wohnzimmer, Schafzimmer und einen kleinen Abstellraum.



Frei ab voraussichtlich Januar 2012.

Kaltmiete: 211,56 EUR + Nebenkosten: 108,36 EUR inklusive Heizung, kautionsfrei.

Für Fragen und terminliche Absprachen steht Ihnen Herr Stuff unter der Telefonnummer 03583 / 50 13 23 gern zur Verfügung.

Wohnungsanträge richten Sie bitte schriftlich an die:

Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf

-Wohnungswesen-Am Gemeindeamt 7 02763 Mittelherwigsdorf

> Sonntag, 6. November um 17.00 Uhr im Traumpalast Mittelherwigsdorf



Choral bis Swing

Festmusik mit der "Blechbläservereinigung Mittelseiferswitz"

anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Posaunenchores Oberseifersdorf



Mitteilungen vom Einwohnermeldeamt Geburten



OT Mittelherwigsdorf

Thamm, Josefin am 10.09.2011

OT Oberseifersdorf

Binnemann, Emma am 14.09.2011 Gärtner, Richard am 20.09.2011

Herzlichen Glückwunsch

Sterbefälle



OT Mittelherwigsdorf Bergmann, Waltraud am 10.09.2011 Michel, Charlotte am 10.09.2011

OT Eckartsberg Jankowski, Michael am 18.09.2011

Herzliches Beileid



Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen ihnen Gesundheit, Freude und Wohlergehen!



Mittell	nerwigsdorf			
01.11.	Marschall, Ingeborg	zum 85. Geburtstag		
02.11.	Clemens, Helga	zum 70. Geburtstag		
05.11.	Pretzsch, Irmgard	zum 82. Geburtstag		
05.11.	Zarth, Katharina	zum 81. Geburtstag		
11.11.	Liebert, Heinz	zum 91. Geburtstag		
15.11.	Gumbinger, Frieda	zum 91. Geburtstag		
16.11.	Steudtner, Gisela	zum 75. Geburtstag		
17.11.	Neubert, Roslinde	zum 73. Geburtstag		
18.11.	Gutschke, Herbert	zum 76. Geburtstag		
18.11.	Schlagehan, Günter	zum 84. Geburtstag		
19.11.	Ullrich, Helga	zum 72. Geburtstag		
22.11.	Dutschke, Gertraude	zum 71. Geburtstag		
24.11.	Scholz, Ilse	zum 74. Geburtstag		
25.11.	Seibt, Anastazja	zum 76. Geburtstag		
26.11.	Haschke, Erika	zum 72. Geburtstag		
27.11.	Mehnert, Helga	zum 75. Geburtstag		
29.11.	Knobloch, Rena	zum 84. Geburtstag		
Wichernhaus Mittelherwigsdorf				

zum 86. Geburtstag 02.11. Büttner, Herbert 02.11. Siegmund, Liebgard zum 83. Geburtstag Bergmann, Irmgard zum 89. Geburtstag Degen, Hildegard zum 88. Geburtstag 22.11. Hanspach, Charlotte zum 92. Geburtstag

zum 91. Geburtstag

OT Oberseifersdorf			
01.11.	Siedler, Willi	zum 77. Geburtstag	
03.11.	Krause, Erika	zum 73. Geburtstag	
03.11.	Mönch, Ehrenfried	zum 75. Geburtstag	
03.11.	Weiß, Kurt	zum 82. Geburtstag	
04.11.	Ludwig, Ruth	zum 77. Geburtstag	

26.11. Gube, Ursula

05.11.	Kaufmann, Dieter	zum 72. Geburtstag
07.11.	Halang, Gisela	zum 73. Geburtstag
08.11.	Wendler, Margit	zum 74. Geburtstag
10.11.	Rößler, Ottilie	zum 79. Geburtstag
13.11.	Koffmane, Erna	zum 88. Geburtstag
17.11.	Springer, Helga	zum 71. Geburtstag
20.11.	Schmidt, Werner	zum 78. Geburtstag
28.11.	Heidrich, Johanna	zum 84. Geburtstag
28.11.	Schmidt, Renate	zum 83. Geburtstag
28.11.	Volke, Rudi	zum 88. Geburtstag
30.11.	Renner, Klaus	zum 72. Geburtstag

OIEC	kartsberg	
01.11.	Messerschmidt, Dieter	zum 72. Geburtstag
04.11.	Mieder, Bernd	zum 70. Geburtstag
09.11.	Ullrich, Margot	zum 81. Geburtstag
12.11.	Haltenhof, Rudolf	zum 71. Geburtstag
13.11.	Hoffmann, Elfriede	zum 82. Geburtstag
14.11.	Haupt, Günter	zum 83. Geburtstag
15.11.	Funke, Hermann	zum 70. Geburtstag
16.11.	Wachs, Winfried	zum 75. Geburtstag
21.11.	Trenkler, Joachim	zum 81. Geburtstag
22.11.	Friedrich, Erika	zum 73. Geburtstag
22.11.	Ullrich, Wolfgang	zum 71. Geburtstag
23.11.	Scholze, Marie	zum 81. Geburtstag
27.11.	Gruner, Siegfried	zum 81. Geburtstag

OT Radgendorf

28.11. Ammon, Gert zum 71. Geburtstag

Allen hier nicht genannten Geburtstagskindern wünschen wir auf diesem Wege alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schutz für Schafe und Ziegen vor dem Wolf

In der letzten Zeit häufen sich durch Wölfe verursachte Schäden an Nutztieren. Allein seit Ende Juli gab es 13 Übergriffe mit 32 getöteten oder verletzten Schafen und Ziegen. Nur in 3 Fällen kam es trotz Mindestschutz zu Schäden. Diese Tierhalter werden durch den Freistaat entschädigt. Leider waren in den anderen Fällen die Tiere nicht oder nicht ausreichend geschützt. Oft werden im Wolfsgebiet Schafe noch über Nacht angebunden im Freien gehalten oder die Koppel ist an Gewässern nicht eingezäunt. Diese Schäden wären vermeidbar gewesen, zumal in der Vergangenheit schon ausführlich in den regionalen Medien darüber berichtet worden ist. Das Sächsische Wolfsmanagement appelliert deshalb an alle Schaf- und Ziegenhalter, ihrer Verantwortung für ihre Tiere gerecht zu werden und diese entsprechend zu schützen.

Wölfe können durch wiederholte Erfahrung an unzureichend geschützten Schafen lernen, dass diese deutlich einfacher zu erbeuten sind als Rehe, Hirsche oder Wildschweine. Die Gefahr besteht, dass Wölfe dann gezielt versuchen Schafe zu erbeuten, was die Situation für alle Tierhalter noch verschärfen würde.

Wo die Möglichkeit besteht, sollten zur Vorbeugung von Nutztierschäden Schafe und Ziegen über Nacht im Stall untergebracht werden. Alternativ können sie auch mit einem handelsüblichen Elektrozaun geschützt werden. Bei Holz- oder Maschendrahtzäunen, muss darauf geachtet werden, dass diese keine Durchschlupfmöglichkeiten am Boden bieten. Die Umzäunung sollte daher nach guter fachlicher Praxis täglich kontrolliert und eventuelle Schwachstellen zeitnah verschlossen werden.

Die Anschaffung von Herdenschutzmaterial (z.B. Elektrozaun) wird vom Freistaat Sachsen gefördert. Informationen zur Förderung erhalten Sie über Herrn Klingenberger von der Biosphärenreservatsverwaltung unter folgender Telefonnummer: 0172/3757602.

Kontaktbüro "Wolfsregion Lausitz"

Moderne Kunst in alten Wänden



Viele Eckartsberger, auch ehemalige und Bürger der umliegenden Orte nutzten die Öffnungstage, die Ausstellung im Museum zu sehen.

Diese Ausstellung zeigt Arbeiten der Eckartsberger Künstler, die in ihren Techniken und Aussagen ganz unterschiedlich und doch ein Ganzes sind. Zu sehen sind Bilder von Frau Elke Noßky, Fred und Inge Wehle und Werner Schlieben. Komplettiert wird die Ausstellung vom Eckartsberger Goldschmied, Herrn Hermann Baldauf. Seine Arbeiten fügen sich hervorragend in die Ausstellung ein. Nicht nur zum Kunstgespräch, sondern an jeden Öffnungstag konnte man bisher auch mit den anwesenden Künstlern ins Gespräch kommen.

Am 30.10. kann die Ausstellung zum letzten Mal komplett angeschaut werden.

Wer öfters zu Besuch ins Museum kommt, findet nicht nur die Gemütlichkeit auf dem Hof, sondern stets Neues vor. Ausstellungsräume werden komplettiert oder neu eingerichtet und Beschriftungen ergänzt. Manch ein Besucher findet im Garten was zum Mitnehmen oder Tauschen. Der 2. Advent ist unser letzter Öffnungstag in diesem Jahr. Wir werden eine Spielzeugausstellung einrichten. Wir freuen uns, wenn uns dafür Spielzeug, auch als kurzfristige Leihgabe, zur Verfügung gestellt wird.



Der Heimatverein Eckartsberg e.V.

Neues aus dem Märchenland



Unsere nächsten RAPPL-KISTEN als Spieletreffs

finden am 26. Oktober, 23. November und 14. Dezember 2011 (immer mittwochs) jeweils 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr

in unserem Kindergarten statt.

Eingeladen sind alle interessierten Eltern mit ihren Kindern zwischen 0 und 6 Jahren, die eine Gelegenheit suchen, sich mit anderen Eltern auszutauschen oder unseren Kindergarten kennenlernen möchten.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team des Kindergartens gern zur Verfügung!

Kinderhaus "Märchenland" Oberdorfstraße 136 a, 02763 Mittelherwigsdorf Telefon 03583/704039

Kräutertipp - Monat Oktober

Kümmel – Carum carvi

Kümmel ist sicher allen bekannt. Einer liebt ihn, ein anderer mag ihn nicht. Dabei zählt Kümmel zu den ältesten einheimischen Gewürzen. Er wurde bereits an den Herdstellen der Pfahlbaubewohner gefunden. Kümmel selbst anzubauen lohnt sich nicht. Ihn gibt es als Samen oder gemahlen. Kümmel wirkt appetitanregend, geschmacksverbessernd, verdauungsfördernd, magenstärkend, krampflösend und entblähend. Er sollte in keiner Küche fehlen. Wen die Kümmelkörner im Essen stören, kann sie in einem Teebeutel mitkochen und danach problemlos entfernen. Kümmel passt zu Bratkartoffeln, Kohlgerichten, Sauerkraut und deftigen Schmorbraten. Wurst, Käse und Quark gibt er auch seinen typischen Geschmack, ebenso Brot und Brötchen. Bei Blähungen und schlechter Verdauung bereitet man einen Kümmeltee wie folgt: 1 TL gemahlenen Kümmel mit kochendem Wasser übergießen und 10 Min. ziehen lassen.

Susanne Stöcker, Öffentlicher Heilkräutergarten "Salvia"

Kirchliche Nachrichten

Mittelherwigsdorf

Gottesdienste:

16.10.	09.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, gleichzeitg Kindergottesdienst
23.10.	18.30 Uhr	Gottesdienst
30.10.	10.15 Uhr	Gottesdienst in Oberoderwitz
31.10.	10.15 Uhr	Gottesdienst zum Reformationsfest
06.11.	09.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, gleichzeitg Kindergottesdienst
13.11.	10.15 Uhr	Gottesdienst
21.11.	14.00 Uhr	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Verlesen der Verstorbenen

Friedensdekade unter dem Thema "**Gier macht Krieg**" 6.-16. November jeden Abend 19 Uhr gemeinsames Gebet im Lutherhaus Oberoderwitz

Christenlehre: dienstags 15.15 Uhr Klasse 1-6

Junge Gemeinde:

Donnerstag, 18.30 Uhr Oberoderwitz **Gesprächskreis** bei Schönfelders: Mittwoch, 9. November, 19.30 Uhr

Gebetskreis:

Montag, 14. November, 18.30 Uhr in der Kirche

Vereinigte Rentner Herschdurfs: 7. November, 14.30 Uhr Löwenzahn – music and more: dienstags, 19.00 Uhr

ChorAlle: mittwochs 19.30 Uhr in Niederoderwitz

Blechbläservereinigung Mittelseiferswitz:

donnerstags 19.30 Uhr in Oberseifersdorf

Bei herrlichem Sonnenschein haben vom 23. bis 25. September viele Leute mit uns die Herschdurfer **Kirmst** gefeiert. Wir danken den vielen Helfern, Mitarbeitern und Spendern, die diese schönen Tage möglich gemacht haben, vor allem auch deswegen, da durch den Tod von Christian Stein und die Erkrankung von Ralf Isensee zwei wichtige Personen für die Vorbereitung und Durchführung nicht zur Verfügung standen.

Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten:

Pfarramt: montags und donnerstags von 10.00-12.00 Uhr und dienstags von 15.00-17.00 Uhr,

Tel. 511171, Fax 586328;

pfarramt@kirche-mittelherwigsdorf.de,

Pf. Ralf Isensee:

Tel. 586329; ralfisensee@kirche-mittelherwigsdorf.de Kantor Michael Wachler:

Tel. 517243; Michael_Wachler@web.de

Kirche im Netz: www.kirche-mittelherwigsdorf.de

Im Namen des Kirchenvorstandes grüßen Sie herzlich

Martina Stähr und Ingrid Kunze.

Oberseifersdorf

16.10. 10.00 Uhr	Kirchweihgottesdienst in Wittgendorf, Guder
23.10. 10.00 Uhr	Kirchweihgottesdienst, Guder
31.10. 10.00 Uhr	Regionalgottesdienst in Wittgendorf zum Reformationsfest mit Konfirman- denvorstellung, Team
06.11. 08.45 Uhr	Abendmahlsgottesdienst, Bergs
13.11. 10.00 Uhr	Abendmahlsgottesdienst in Wittgendorf, Schädlich
16.11. 08.45 Uhr	Bußtagsgottesdienst mit Abendmahl, Guder

Bläserchor:

donnerstags 19.30 im Pfarrhaus Oberseifersdorf

Frauendienst: Mittwoch, 02.11. - 14.30 Uhr im Pfarrhaus

Offener Mittwochkreis:

02.11. - 20.00 Uhr im Pfarrhaus Wittgendorf Konfirmandenunterricht (Kursmodell):

05.11.- 9.00 Uhr - 13.00 Uhr Gemeindehaus Ostritz

ISRAEL-Reise 2012 vom 20.04. – 01.05. (Informationen hierzu über Pfr. Andreas Guder 035843-25755)

06.11. 10.00 Uhr Hubertusmesse in Schlegel 19.00 Uhr Beginn der Friedensdekade in Ostritz



in dem Mittelherwigsdorfer Amtsblatt

z.B. diese Anzeige (90 x 63 mm)

ab **34,20** €*

Bestellen Sie ab sofort unter Telefon:

0 35 86/70 20 16

Druckerei Albrecht Schmidt

oder unter

03583/50130

Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf

* pro Monat bei ganzjährigem Erscheinen (incl. 20 % Rabatt), netto zzgl. 19 % MwSt.



Die Ausgabe 11/2011 erscheint am 09.11.2011

Anzeigenschluss: 28.10.2011

Schöne 3-Raumwohnung mit Balkon, Bad mit **Wanne und Dusche**, 1. OG in Mittelherwigsdorf, Hörnitzer Straße 4, zu vermieten.

Tel. (03 58 42) 2 53 48

Vermiete in Eckartsberg zwei preisgünstige **2-Raum-Wohnungen**, 44 m² und 52 m², mit PKW-Stellplatz und Gartenbenutzung. Zu erfragen unter Telefon 01 63/765 88 00



Görlitzer Straße 1 Zittau · Haltepunkt

Tag & Nacht (0 35 83) **51 06 83**

Kulturfabrik Mittelherwigsdorf Filmherbst auf dem Lande

Sa, 15. Oktober, 20.30 Uhr Kulturfabrik

Nader und Simin - Eine Trennung (IR11), R: Asghar Farhadı FSK: 12. 123 min

Das Schicksal von zwei Familien im Iran - die eine aus dem modernen Mittelstand, die andere aus streng gläubigen, ärmeren Verhältnissen - bei ihrer Suche nach den vielen Gesichtern der Wahrheit. Auf der Berlinale 2011 gewann das vielschichtige iranische Drama den Goldenen Bären und wurde von Presse wie Publikum euphorisch umjubelt. Meisterhaft und emotional, zeigt der Film, welche ungeheuren Anstrengungen der Aufbruch in die Aufklärung und in die Freiheit kostet - im Iran und überall in der Welt.

Sa, 22. Oktober, 20.30 Uhr Kulturfabrik

Alles koscher! (Gb 10), R: Josh Appignanesi, FSK: 12, 105 min.

Mahmud Nasir ist ein liebender Ehemann, aufopferungsvoller Vater und überzeugter, wenn auch nicht gerade strenggläubiger Moslem. Als seine Mutter stirbt, macht er jedoch eine Entdeckung, die sein komplettes Leben auf den Kopf stellt. Er findet seine Geburtsurkunde, die ihn nicht nur als Adoptivkind, sondern auch als Juden ausweist ... Äußerst zeitgemäße, respektlose Komödie über Identitätskrisen und ein Plädoyer für religiöse Toleranz.

Sa, 29. Oktober, 20.30 Uhr, Kulturfabrik

Le Havre (FIL/F/D 11), R: Aki Kaurismäki, FSK: o.A., 93 min.

Der Autor und Bohemien Marcel Marx hat sich in sein frei gewähltes Exil, die Hafenstadt Le Havre, zurückgezogen. Hier geht er inzwischen der Tätigkeit eines Schuhputzers nach. Als ein minderjähriger Flüchtling aus Afrika seine Wege kreuzt, tritt er mit unerschütterlichem Optimismus und der Hilfe seiner Nachbarn gegen den blindwütigen Machtapparat des Staates an, der die Schlinge um den Flüchtlingsjungen immer enger zieht.

Poetisches Emigrantenmärchen mit trockenem Humor und vielen schrägen Gestalten.

Sa, 5. November, 20.30 Uhr, Kulturfabrik

Westwind

(D 11), R: Robert Thalheim, FSK: 6, 90 min.

Im Sommer 1988 verbringen die ostdeutschen Zwillinge und Ruderinnen Isabel und Doreen ihre Ferien am Balaton in Ungarn. Dort Iernen sie Arne und Nico aus Hamburg kennen. Trotz Ausgehverbots gelingt es den Mädchen, sich aus dem Pionierlager zu schleichen, um sich heimlich mit den Westdeutschen zu treffen. Zwischen Doreen und Arne entwickelt sich eine große Liebe. Für eine gemeinsame Zukunft gibt es nur eine Chance: Republikflucht. Isabel und Doreen müssen die folgenschwerste Entscheidung ihres Lebens treffen.

Berührendes Zeugnis einer (wahren) deutsch-deutschen Geschichte.

Sa, 12. Nov., 20.30 Uhr, Kulturfabrik; Mi, 16. Nov., 20 Uhr Kronenkino

Midnight in Paris (E/USA 11), R: Woody Allen, FSK: o.A., 94 min.

Der erfolgreiche Hollywood-Drehbuchautor Gil verbringt mit seiner Verlobten Inez den Urlaub in Paris. Seit seiner Jugend schwärmt er von der dortigen Künstlerszene der Zwanziger Jahre. Wenn er nur damals hätte leben können! Inez hat kein Verständnis für seine Schwärmerei. Als Gil eines Nachts alleine durch die Straßen der Stadt streift, geschieht Punkt Mitternacht etwas Wundersames: Gil wird von einer Limousine aufgelesen, die ihn geradewegs in die Roaring Twenties transportiert, zu all den legendären Künstlern, die er immer schon bewundert hat! Mit einem Mal ist nichts mehr so, wie es vorher war ... So romantisch und hinreißend war Woody Allen schon lange nicht mehr!

Herzlich willkommen!

Hainewalder Staße 35 (Nähe Bahnhof), 02763 Mittelherwigsdorf, Tel. (03583) 5090003 www.kulturfabrik-meda.de







Veranstaltungen im TRAUMPALAST

15. Oktober 2011 LET IT BE - Das letzte Konzert

Die Beatlesfete mit Livemusik Beginn: 19.30 Uhr

Eintritt: frei, um Spenden wird gebeten

5. November 2011 "Sechs Fäuste für ein Halleluja"

Die Leipziger "Academixer" im TRAUMPALAST Beginn: 20.00 Uhr

Eintritt: 15.00 Euro

6. November 2011 Jubiläumskonzert der

Blechbläservereinigung Mittelseiferswitz

Eintritt: frei, um Spenden wird gebeten

11/12. November 2011



Tango-Kurswochenende mit Grund und Aufbaukurs Aufbaukurs und Live Milonga 40,00 Euro Sonderpreis Grund und Aufbaukurs 50,00 Euro Alle Infos dazu unter 03583/540 373 tango@traumpalast-mittelherwigsdorf.de

Das Tangoensemble "Melange" im TRAUMPALAST 12. November 2011

Beginn: 20.00 Uhr Eintritt: 10,00 €

26. November 2011

Der TRAUMPALAST wird 6 Jahre!

Ein buntes Programm für Jung und Alt

Weitere Informationen unter www.traumpalastmittelherwigsdorf.de

Service für Sicherheitstechnik

Dipl.-Ing. (FH) Peter Hofmann

Videoüberwachungssysteme · Sicherheitsschlösser · Tresore Alarmanlagen · Torantriebe · Garagentore · Schilderdienst Sicherheitsberatungen · Aufsperr- und Montagedienst





Siedlung 24 02763 Oberseifersdorf

Telefon: 0 35 83 / 51 10 51 Fax: 0 35 83 / 70 97 85 Funk: 01 71 / 7 71 78 87 hofmann.sicherheit@t-online.de

PRAXIS FÜR PHYSIOTHERAPIE UND OSTEOPATHIE



Hinterer Weg 8a 02763 Oberseifersdorf Telefon: 0 35 83/70 29 09

1995 - 2011



Kutschbergel 6 02788 Schlegel Telefon: 03 58 43/2 24 34



2001 - 2011



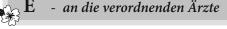
- an meine Familie, besonders meine

Tochter Maria und meinen Mann Steffen

- an meine Kolleginnen Fr. Sandra Müller

und Fr. Corina Weise

- an meine Patienten





Maik Renger IDSCHAFTSBAU

Pflasterarbeiten Grundstückspflege

Kleinreparaturen am Bau

Tawfaa aaaaaaaaaa - Maawa aaaaaaaaa

Kreisverband Zittau e.V. Äußere Weberstraße 84 02763 Zittau

sozialstation@kv-zittau.drk.de





Häusliche Alten- und Krankenpflege

- Grund- und Behandlungspflege
- Hauswirtschaftliche Hilfen
- Beratungsbesuch
- Vermittlung von Hausnotruf

Ich berate Sie gern!

24 h Telefon: 0 35 83 / 57 79 35



Der Winter steht vor der Tür!

Sie haben noch Reparaturarbeiten

an Wohngrundstück oder Firma durchzuführen? Wir stehen Ihnen mit unseren Leistungen zur Verfügung:

Neubau • Um- u. Ausbau • Modernisierung • Rekonstruktion Putz- und Wärmedämmung • Fliesen- und Plattenarbeiten Trockenbau • Schlüsselfertiges Bauen



Bauunternehmen

BAUHANDWERK HOFFMANN

Oberdorfstraße 150 02763 Mittelherwigsdorf Tel.: 03583/703674

Fax: 03583/794791

- ♦ Reparatur und Werterhaltung ♦ Putzarbeiten aller Art
- ♦ Wärmedämmfassaden
- Bauwerksabdichtung
- ♦ Dachreparaturen
- ♦ Bauklempnerei
- Schornsteinsanierung (mit Edelstahl und Keramik)
- ♦ Asbestabbruch- und Sanierungsarbeiten



Oberlausitzer

Brennstoffhandelsgesellschaft mbH

H Wärme

Heizöl • Diesel

Es freut sich auf Ihren Annut

Bärbel Gäbler Verkauf/Kundenbetreuung

Löbauer Straße 59a · 02763 Zittau

Tel. 03583/796622 • Fax 796610





Funk und Elektronik Posselt & Partner OHG

Für alle, die mehr wollen.

Ihre Werkstatt für elektronische Geräte aller Art

★ Beratung ★ Verkauf ★ Installation ★ Service ★
 ★ Unterhaltungselektronik ★ Steuerungstechnik ★ Antennentechnik ★
 ★ Kommunikationselektronik ★ Kaffeevollautomaten ★

Reparatur von TV-, Video-, Audiogeräten und Kaffeevollautomaten

Servicepartner für:

GRUNDIG

JVE Metz

Löbauer Platz 4 · 02763 Zittau Telefon: (0 35 83) 57 08-0

Servicezeiten: Montag bis Freitag 9.00 – 12.00 Uhr + 14.00 – 18.00 Uhr

ELEKTRO-Schäfer

Geschw.-Scholl-Straße 33 · 02763 Eckartsberg Tel. (0 35 83) 79 44 88 · Fax (0 35 83) 79 44 77



✓ Elektroinstallation

für Haushalt, Gewerbe und Industrie

- ✓ Arbeiten an Anlagen bis 10 kV
- ✓ Erdkabelarbeiten aller Art
- ✓ Elektroheizungen/
 Elektrofußbodenheizungen

... und was können wir für Sie tun?

IIIII krause

Jörg Krause

Heizungs- und Installationsmeister

02763 Mittelherwigsdorf Hainewalder Str. 41 Tel./Fax (0 35 83) **70 79 59** privat: Kleine Seite 41 Tel. (0 35 83) **70 67 47**

Heizungsbau · Solartechnik · Wärmepumpen Wartung und Reparatur Ihrer Heizungsanlage Sanitärinstallationen · Badmodernisierung Abwasseranschlüsse · Gasinstallationen





PARTY-SERVICE

Hauptstraße 55 a 02763 Mittelherwigsdorf Telefon 03583 796611 Fax 03583 837314

täglich frisch gekochter Mittagstisch wöchentlich wechselnde, attraktive Angebote Partyraum zu mieten

Öffnungszeiten:

Di - Mi 7.30 - 14.00 Uhr Do + Fr 7.30 - 18.00 Uhr 7.30 - 11.00 Uhr

Dachinstandsetzung alf Ammon

H0000000000000100 Tamina (1100) F000 01 00 00 00 01 01

Günstig finanzieren!

Zinssatz ab 2,35 %*

10 T€ 44,17 € mtl. - Kauf, Modernisierung

15 T€ 58,75 € mtl. - Photovoltaikanlagen

20 T€ 86,67 € mtl. - Umfinanzierung von Krediten

Zwischenkredit (effektiver Jahreszins 2,63% fest bis Zuteilung -freibleibend) in Verbindung mit dem Abschluss eines IDEAL Bau-sparvertrages. Die erforderliche Auffüllung des Bausparkontos kann durch Sie oder durch unsere Vermittlung erfolgen.



Veronika Herrmann F00000010

F000000000000 Maaaaaaa oo aa aa aa aa aa



HOLDDERDROEITONG OND GESTOLTONG

Matthias Olev

Schenkstraße 14 · 02763 Mittelherwigsdorf

Fenster · Türen · Innenausbau · Parkett- u. Laminatverlegung · Möbel · Carports

Telefon: 01 51 / 18 33 54 07 · Fax: 0 35 83 / 54 04 01 E-Mail: MatthiasOley@gmx.de

TISCHLERMEISTER Karl-Heinz Sperling



· Bauelemente · Innenausbau · Möbelbau · Restaurierungen · Denkmalschutz

BERATUNG PLANUNG AUSFÜHRUNG SERVICE

Wöhler, Thomas Innovative Energien

Kamine 🕰

24 Stunden Service

Heizung Sanitär Bäder Lüftung Solar

Photovoltaik - Schwerkraftheizungen Wärmepumpe Klempner

fon 03583 703297 · 01714963483 Bergstr. 3a 02763 Zittau fax 03583 703299 e-mail: tkzittau@aol.com www.innovative-energien.info

Brenn- und Baustoffhandel Ronald Rätze

Hauptstraße 18 · 02794 Spitzkunnersdorf 2 (03 58 42) 2 53 48 · Fax 2 53 41 Internet: www.Baustoff-Raetze.de E-Mail: webmaster@baustoff-raetze.de



Containerdienst 2 – 7 m³

- Lieferung von Sand, Mineralgemisch, Splitt, Fertigbeton, Rindenmulch, Mineralboden
- Annahme von Bauschutt und Erdaushub
- Selbstabholung bzw. Anlieferung nach telefonischer Absprache möglich
- Verleih von Minibagger 2.5 t mit und ohne Fahrer. **Rüttelplatte Vibrationsstampfer (Frosch)**, **Aufbruchhammer 10 kg**

Bestattungsinstitut fuchs

Inhaber: André Fuchs

02791 Oderwitz · Straße der Republik 36 02763 Zittau · Görlitzer Straße 51

Wir übernehmen für Sie alle Aufgaben um Ihren Trauerfall • vertraulich

- preiswert
- · zuverlässig

Tag & Nacht: **2** (03 58 42) **25 444**



Unsere Aktionen im Überblick:

- 20 EUR Startguthaben bei Abschluss einer Sparkassen-Altersvorsorge*
- 🖨 Heimatkalender 2012 für nur 1 EUR Alle Erlöse werden gespendet!
- KNAX-Überraschungen für unsere kleinen Kunden



Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Gilt vom 24.10. - 28.10.2011. Gültig für: Lebensversicherungen der SVS, Riester Bausparvertrag der LBS, Deka ZukunftsPlan und Deka BonusRente. Sparbeitrag ab 25 EUR mtl. oder Einmalzahlung von mind. 2.500 EUR. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Berater vor Ort.

100

bezahle ich für alte Ansichtskartenalben, Alben mit Soldatenfotos, Münzen, Mosaiks, alte Orden und Uniformen, Helme u. Mützen vom 1. + 2. Weltkrieg, Puppen, Puppenstuben, Blechspielzeug, Baukästen, Reklameschilder, Möbel, Hausrat, Bücher u.a. mehr

Kostenlose Haushaltauflösungen + kostenlose Bodenberäumung

Telefon 03586/789925 oder 0171/8562385 Antik-Neugersdorf · M.-Luther-Str. 12 · An- & Verkauf

"Sehr Gut"

von dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen

Pflege mit Qualität

- unsere Verpflichtung an Sie

Aktivierende Pflege - kompetente medizinische Versorgung - kostenlose Beratungsangebote individuelle Betreuung - Urlaubs-, Tages- und Verhinderungspflege 24 Stunden in beiden Häusern - Haushaltshilfe & Hauswirtschaftliche Versorgung - Fußpflege im Hausbesuch -Fahrdienst - Wundberatung - Entlastungsangebote für pflegende Angehörige - Betreuungsangebote bei Demenz - Freizeitangebote

Barrierefreie Wohngruppen

Ein Wohnangebot für alle mit oder ohne Pflegestufe, denen ein individuelles und selbst bestimmtes Leben am Herzen liegt. Bezugspersonen stehen rund um die Uhr für Sie zur Verfügung.

Theaterring 6-Zittau 03583-794273 Talstraße 61-Hainewalde 035841-2674





Eisen- und Buntmetallannahme Bauschutt- und Sperrmüllentsorgung Containerdienst und Toilettenvermietung

Wir übernehmen für Sie alle Entsorgungsaufgaben! Sonderabfälle: Dachpappe, Asbest und Erdkabel

Entsorgungsfachbetrieb Frank Berger Telefon 03 58 75 / 61 30 Fax 03 58 75 / 6 13 23

Hintere Dorfstraße 15 a 02708 Obercunnersdorf

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag Mittwoch und Donnerstag

7.00 - 16.00 Uhr 7.00 – 18.00 Uhr 9.00 – 11.00 Uhr





Sonnabend





HERAUSGEBER: Gemeinde Mittelherwigsdorf Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Bernd Rößner, Bürgermeister

SATZ/DRUCK/ANZEIGEN:

Druckerei A. Schmidt, 02727 Ebersbach-Neugersdorf, Lessingstr. 29a Telefon (03586) 702016, Fax (03586) 702951

E-Mail: post@dasdruck.de

Ansprechpartner: Herr Albrecht Schmidt

Mit Namen gezeichnete Artikel müssen nicht mit der Meinung des Herausgebers und der Redaktion übereinstimmen. Für eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen sowie keine Rücksendegarantie gegeben. Redaktionelle Änderungen des Manuskriptes, insbesondere Kürzungen, behalten wir uns vor. Für den Inhalt der Anzeigen sind die inserierenden Firmen verantwortlich.